

Artenschutzrechtliche Begehungen zum Projekt Wohn- und Pflegeheim Arlinger in Pforzheim

Gutachterliche Stellungnahme, Stand 15.02.2016



Auftragnehmer:

Büro für Landschaftsökologie und Gewässerkunde

Dipl.-Biol. Ute und H.-J. Scheckeler

Weinstraße 32

69231 Rauenberg

Rauenberg, den 15.2.2016,

Ute Scheckeler

Inhaltsverzeichnis

1. Das Planungsgebiet.....	1
2. Naturschutzflächen.....	3
3. Flora.....	4
3.1 Geschützte Pflanzen.....	4
3.2 Gehölze.....	4
4. Wirbellose Tiere.....	6
4.1 Heuschrecken.....	6
4.2 Schmetterlinge/Tagfalter.....	6
4.3 Käfer.....	7
4.4 Hautflügler/Wildbienen.....	7
5. Wirbeltiere.....	8
5.1 Amphibien.....	8
5.2 Reptilien.....	8
5.3 Vögel.....	9
5.4 Kleinsäuger	9
5.5 Fledermäuse.....	10
6. Minimierungs- und landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen.....	10
7. Artenschutzrechtliche Einordnung.....	11
7.1 Streng geschützte Arten.....	11
7.2 Besonders und europäisch geschützte Arten.....	11
8. Fazit.....	11

Im Rahmen der Planungen zur Neubebauung Flurstück-Nr. 16704 (Hochkopfstraße 32) in Pforzheim wurden 2015 Begehungen zur artenschutzrechtlichen Einschätzung des Geländes durchgeführt (Kartierungstermine 25.9., 1.10., 23.10.2015).

Ziel der Untersuchungen war es festzustellen, ob von der Planung arten- oder naturschutzfachlich relevante Tier- oder Pflanzenarten betroffen sind.

1. Das Planungsgebiet

Das Planungsgebiet liegt - von allen Seiten von Wohnbebauung umgeben - im Siedlungsgebiet von Pforzheim zwischen Hochkopf-, Brend- und Oosstraße. Untersucht wurden die Flurstücke Nr. 16704 und 19740.

Es handelt sich dabei um kleines Einfamilienhaus mit Garten und eine vone Gehölzen umgeben Freizeitfläche im Norden.



Abbildung 1: Südlicher Bereich, Hausgarten.

Das zum Haus gehörende Gartengelände wird im Wesentlichen von einer mit wenigen abgängigen Obstbäumen bestandenen, kurzrasigen, artenarmen Wiese gebildet.

Im Süden wird das Grundstück durch die letzten Bäume einer Laubholzreihe mit größeren Plantanen begrenzt.



Abbildung 2: Bereich Wohnhaus von Süden

Im Norden liegt die Freizeitfläche. Die Rasenfläche ist von meist jüngeren Gehölzen umstanden. Bei den Gehölzen handelt es sich neben Kirschen und Birken vorwiegend um Sträucher, darunter viele florenfremde Arten. In diesem Bereich waren keine Höhlen in den Gehölzen zu erkennen.



Abbildung 3: Freizeitbereich im Norden mit Bauwagen

2. Naturschutzflächen

§ 33-Biotop oder Natura 2000 Flächen sind nicht betroffen.

Das FND Nr. 82310000001 „Hühnerbach, Arlinger Wiesen“ liegt ca. 350 m westlich, allerdings ist die Verbindung zu diesem Bereich durch relativ dichte Siedlungsbebauung und Straßen getrennt. Eine Bedeutung der Eingriffsfläche für die Tiere des FND ist durch die Lage und unterschiedlichen Strukturen auszuschließen.

3. Flora

3.1 Geschützte Pflanzen

Streng geschützte Pflanzenarten konnten nicht gefunden werden.

3.2 Gehölze

Gehölze haben für einige artenschutzrechtlich relevante Tierarten eine besondere Bedeutung. Dies betrifft insbesondere die Artengruppen Käfer, Hymenopteren, Vögel und Fledermäuse. Daher wurden die Gehölze systematisch auf ihre Eignung für diese Arten untersucht.

Nr.	Beschreibung	Strukturen
1	2 Birken mittleren Alters	keine Höhlen oder größeres Totholz
2	Halbstamm mit Efeu	keine größeren Höhlungen, Totholz im Kronenbereich relativ dünn
3	Abgestorbener Halbstamm, abgegipfelt	Höhlungen von oben offen, stark witterungsexponiert, abgängig
4	fehlt	
5	Jüngeres Gartengehölz, niedrig	keine Höhlen oder Totholz
6	Halbstamm mit Efeu	keine größeren Höhlungen
7	Halbstamm Apfel, ausladende Krone	relativ vitaler Baum, keine größeren Höhlungen, Totholz im Kronenbereich relativ dünn
8	Halbstamm Apfel, abgegipfelt	Stammhöhle oben offen, Rinde z.T. abgängig
9	Platanenalle	keine größeren Höhlungen oder Totholz
10	Ziergehölz, mehrstämmig	keine Höhlen oder Totholz
11	jüngere Gartengehölze, meist niedrig, dazwischen ein relativ dünner, hoher, ausgewachsener Halbstamm (abgängig)	keine erkennbaren Höhlen, dünnes Totholz
12	Jüngere Gartengehölze meist standortfremden, Arten	keine größeren Höhlungen oder stärkere, Totholzbereiche
13	Jüngere Gartengehölze, niedrig	keine Höhlen oder Totholz
14	Jüngere Gehölze, neben standortfremden Arten auch Birke, Kirsche, Feldahorn	keine größeren Höhlungen oder stärkeres Totholz

Erhalten bleiben die Platanen (Nr.9) und die Gehölze im Bereich 14 und 12 werden voraussichtlich teilweise erhalten bleiben.



Abbildung 4: Lage der untersuchten Gehölze

4. Wirbellose Tiere

Es konnten keine Hinweise auf Vorkommen von nach europäischem Recht oder gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Wirbellosen im Eingriffsgebiet gefunden werden. Dies gilt auch für die im Folgenden genannten Artengruppen Heuschrecken, Schmetterlinge, Käfer und Hautflügler.

4.1 Heuschrecken

Heuschreckenarten mit besonderem Schutzstatus (streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) sind nicht anzutreffen, da entsprechende Habitats fehlen. Es sind keine ausreichend ungestörten, offenen, warmen, entweder sehr trockenen oder vernässten Areale vorhanden, die für diese Arten essentiell sind. Besonders geschützte Arten sind hier ebenfalls struktur- und mikroklimatisch bedingt nicht zu erwarten.

4.2 Schmetterlinge/Tagfalter

Es wurden keine für Schmetterlinge streng geschützter Arten (wie Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, *Maculinea teleius*) notwendige bzw. bevorzugte Raupenfutterpflanzen (z.B. Großer Wiesenknopf, *Sanguisorba officinalis*) gefunden.

Die hohe nächtliche Lichtimmission wirkt sich ebenfalls negativ auf potenziell vorhandene Falterpopulationen, auch der nicht geschützten Arten, aus.

4.3 Käfer

Für wasser- oder baumbewohnende europäisch oder streng geschützte Käferarten fehlen geeignete Strukturen.

Insbesondere die baumbewohnenden FFH-Arten Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) finden in den Gehölzstrukturen keine geeigneten Lebensräume. Es sind keine älteren Eichen (insbesondere Stieleichen für den Heldbock) und Bäume mit mulmreichen Höhlen (Eremit) betroffen. Ebenso fehlen ältere Traubeneichen, Buchen oder Ulmen, die in seltenen Fällen vom Heldbock besiedelt werden können.

Auch auf das Vorkommen anderer nach europäischem Recht geschützter Käferarten ergaben sich keine Hinweise. Im Eingriffsbereich fehlen geeignete Strukturen.

4.4 Hautflügler/Wildbienen

Für seltene Bienen- oder Hummelarten, vor allem solitäre erdbewohnende Arten, fehlen die ungestörten, ausreichend besonnten, grabbaren Bereiche.

Das Gelände ist durch die Bäume relativ stark beschattet, so dass maximal relativ häufige Wildbienenarten aus dem Umfeld zur Nahrungssuche die blühenden Obstbäume aufsuchen.

Eine rechtliche Relevanz für diese besonders geschützten Arten besteht, bei Inanspruchnahme der Legalausnahme nach §44 Abs. 5 BNatSchG, nicht.

Es gibt keine Hinweise auf streng geschützten, Hautflügler auf dem Gelände.

Für die Artengruppe Wirbellose können somit im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

5. Wirbeltiere

5.1 Amphibien

Das dauerhafte Auftreten von Amphibien der nach §7 Abs.2 Nr.14 BNatSchG streng geschützten Arten ist auf Grund fehlender geeigneter Laichgewässer auszuschließen. Auch Überwinterungsplätze sind auf Grund des Fehlens geeigneter Gewässer im Umfeld nicht anzunehmen. Hinzu kommt eine extreme potenzielle Gefährdung durch den Verkehr im Umfeld.

Für die Artengruppe Amphibien können somit im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

5.2 Reptilien

Für die Zauneidechse und andere streng geschützte Reptilienarten gibt es auf der Eingriffsfläche keine geeigneten Fortpflanzungshabitate. Die Fläche ist insgesamt relativ stark beschattet und daher für die wärmeliebenden, streng geschützten Arten wie Zauneidechse oder Schlingnatter nicht geeignet. Auch bei den Begehungen traten bei sehr geeigneten Witterungsbedingungen keine streng geschützten Reptilienarten auf.

Ein kleines Vorkommen von Blindschleichen im Freizeitbereich kann nicht ausgeschlossen werden, wenn auch kein Vertreter dieser besonders geschützten Art während der Begehungen in Erscheinung trat. Eine rechtliche Relevanz besteht nach §44 Abs. 5 BNatSchG für diese besonders geschützte Art nicht

Für die Artengruppe Reptilien können somit im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

5.3 Vögel

Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG **besonders geschützt**.

Die Begehungen fanden außerhalb der Vogelbrutsaison statt, daher erfolgte eine Einschätzung entsprechend der vorhandenen Strukturen und vorgefundenen Spuren.

Im Umfeld häufige synanthrope Vogelarten (wie Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke und Kohlmeise) können den Garten als Brutstandort mit je ein oder zwei Brutpaaren nutzen, es besteht jedoch keine essentielle Funktion für die großen lokalen und überregionalen Populationen dieser Arten, zumal durch den Erhalt einiger Bäume mehrere der Brutplätze erhalten werden. Aufgrund der starken anthropogenen Störungen des Eingriffsbereiches ist nicht mit störungsempfindlichen Arten zu rechnen.

Die Totholzbereiche zeigten jedoch Spuren von nahrungssuchenden Vögeln, überwiegend Kohlmeisen und eventuell durch Kleiber und Buntspechte.

Die Brut von **streng geschützten** und im Umfeld selteneren Vogelarten ist unwahrscheinlich. Es sind keine geeigneten Strukturangebote (wie geeignete Baumhöhlen u.ä.) vorhanden. Die vorhandenen Höhlen in den alten Obstbäumen sind sehr stark witterungsexponiert (oben offen) und daher nicht geeignet. Die Nachsuche ergab auch keine Hinweise auf Brut, insbesondere des Wendehalses oder des Grünspechts. Ebenso wurden bei den Begehungen keine Hinweise auf Greifvogelhorste oder Spechthöhlen gefunden. Die Grasbereiche können sicher zeitweise von Grünspechten zur Nahrungssuche aufgesucht werden, eine essentielle Funktion ist jedoch auf Grund der geringen Fläche und der starken anthropogenen Überprägung nicht anzunehmen.

5.4 Kleinsäuger

Mit streng geschützten Kleinsäugerarten ist auf Grund fehlender geeigneter Strukturen und der hohen Störungsintensität im Eingriffsumfeld nicht zu rechnen.

Für die Artengruppe Kleinsäuger können somit im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

5.5 Fledermäuse

Die intensive Nachsuche nach Hinweisen auf Fledermausquartiere an den betroffenen Gebäuden erbrachte keine Nachweise, ebenso wenig die Untersuchung der wenigen Baumhöhlen, die schon allein durch ihre Struktur und die hohe Witterungsexposition ungeeignet sind. Es sind keine für Fledermausquartiere geeigneten Strukturen vorhanden.

Winterquartiere oder Fortpflanzungsstätten sind auszuschließen.

Leitlinien für Fledermausflugrouten werden durch die relativ kleine Eingriffsfläche nicht tangiert.

Für die Artengruppe Fledermäuse können somit im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

6. Minimierungs- und landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen

- ⋄ Fällarbeiten sind außerhalb der Vogelbrutsaison, also von September bis Februar durchzuführen.
- ⋄ Zur Vermeidung eines Summationseffektes für gehölzbrütende Vogelarten, sollten im Planungsgebiet möglichst viele der größeren Bäume erhalten und neue Gehölze angepflanzt werden.

7. Artenschutzrechtliche Einordnung

7.1 Streng geschützte Arten

Es kommen keine streng geschützten Arten dauerhaft im Eingriffsbereich vor.

Eine essentielle Bedeutung als Nahrungsquelle ist nicht gegeben.

Durch den Eingriff werden streng geschützte Arten keine direkten Verluste erleiden oder gestört werden noch wird der Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen negativ beeinflusst werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG).

7.2 Besonders und europäisch geschützte Arten

Alle wildlebenden Vogelarten unterliegen der EU-Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG Artikel 4 Abs. 2). Demgemäß kommen einige Exemplare nach §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützter Vogelarten vor. Dabei handelt es sich um im Umfeld häufige Arten mit jeweils maximal 2 Brutpaaren.

Diese besonders geschützten Arten werden bei Einhaltung geeigneter Minimierungsmaßnahmen keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ihrer lokalen Populationen gemäß § 44 BNatSchG erfahren.

8. Fazit

Es konnten keine Hinweise auf das dauerhafte Vorkommen gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützter Tierarten im Eingriffsgebiet gefunden werden.

Mit nach europäischem Recht geschützten Arten ist, mit Ausnahme weniger Brutpaare im Umfeld allgemein häufiger Vogelarten, nicht zu rechnen.

Durch die vorgeschlagenen Minimierungsmaßnahmen wird es durch das Vorhaben, unter Inanspruchnahme der Legalausnahme §44 Abs. 5 BNatSchG, nicht zu einem Verstoß gegen das Zugriffsverbot §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kommen.